

Teilrevision der Ortsplanung Triengen

Ausführliche Botschaft für die öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage: Montag, 6. Juni – Dienstag, 5. Juli 2016

Orientierungsversammlung: Montag, 20. Juni 2016, 19.45 Uhr
Forum Triengen

Einsprachefrist bis Dienstag, 5. Juli 2016



Diese Botschaft bitte bis zur Gemeindeversammlung über die Teilrevision der Ortsplanung aufbewahren!

Ein gedrucktes Exemplar erhalten Sie auf auf der Gemeindeverwaltung.

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Umfang der öffentlichen Auflage	4
1.1	Zur Verfügung stehende Ortsplanungsakten.....	4
1.2	Orientierungsversammlung	4
1.3	Einsprachen.....	4
1.4	Behandlung der Einsprachen	5
1.5	Weiteres Vorgehen	5
1.6	Planungszone	5
2	Ausgangslage und Absichten des Gemeinderats	6
3	Organisation und ortsplanerische Zielsetzungen	6
3.1	Mitglieder der Ortsplanungskommission	6
3.2	Verantwortliche Planer	7
4	Bisheriger Planungsverlauf	7
4.1	Raumentwicklungskonzept 2012.....	7
4.2	Vorprüfungsverfahren	7
5	Zonenplan Siedlung	10
5.1	Überführung Zonenkonzept Winikon in das Zonenkonzept Triengen.....	10
5.2	Umzonungen im Ortsteil Winikon	12
5.3	Einzonungen im Ortsteil Winikon	15
5.4	Auszonungen im Ortsteil Winikon	15
5.5	Umzonung im Ortsteil Kulmerau	16
5.6	Umzonungen im Ortsteil Triengen.....	16
5.7	Ein- und Rückzonungen Steibäre, Triengen.....	18
5.8	Ein- und Umzonung Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil.....	19
6	Zonenplan Landschaft.....	20
6.1	Naturschutzzone Weiher und Tobel Winikon.....	20
6.2	Geotopschutzzonen im Ortsteil Winikon.....	20
6.3	Naturobjekte im Ortsteil Winikon	21
6.4	Obstgärten im Ortsteil Winikon.....	21
6.5	Abgrenzung von Wald und Landwirtschaftszone	21
7	Weitere Plananpassungen	21
7.1	Gestaltungspläne	21
7.2	Baulinien	22
7.3	Kantonales Bauinventar und Archäologische Fundstellen	23
8	Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung	23
9	Bau- und Zonenreglement (Triengen).....	24

1 Gegenstand und Umfang der öffentlichen Auflage

1.1 Zur Verfügung stehende Ortsplanungsakten

Folgende verbindliche Planungsinstrumente werden vom **Montag, 6. Juni – Dienstag, 5. Juli 2016** auf der Gemeindeverwaltung Triengen öffentlich aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung, Teil 1 Nord/Ost (Änderungen und neuer Stand, Massstab 1:2'000)
- Zonenplan Siedlung, Teil 2 Süd/West (Änderungen und neuer Stand, Massstab 1:2'000)
- Teilzonenplan „Plan der Gefahrenggebiete, Teil 1 Nord/Ost (Massstab 1:2'000)“
- Teilzonenplan „Plan der Gefahrenggebiete, Teil 2 Süd/West (Massstab 1:2'000)“
- Zonenplan Landschaft (neuer Stand, Massstab 1:10'000)
- Bau- und Zonenreglement (gesamtes BZR mit Änderungen)
- Waldfeststellungsplan Steibäre

Die Planungsinstrumente werden im Internet unter www.triengen.ch orientierend aufgeschaltet. Allfällige Neuigkeiten, von denen der Gemeinderat nach dem Start der öffentlichen Auflage Kenntnis erhält, werden ebenfalls im Internet publiziert.

Zusätzlich können auf der Gemeindeverwaltung folgende Dokumente eingesehen werden:

- Raumentwicklungskonzept (Text und Plan) und Akten der Vorabklärung 2012
- Komplette Vorprüfungsakten aus den Jahren 2014 - 2016

Die Eckpunkte der Einzonung im Knutwiler Bad werden im Gelände markiert, wo die Zonengrenzen nicht Parzellengrenzen oder anderen offensichtlichen Strukturen (Strassen, Gewässer etc.) folgen.

1.2 Orientierungsversammlung

An einer Orientierungsversammlung will der Gemeinderat die interessierten EinwohnerInnen und GrundeigentümerInnen über die Teilrevision der Ortsplanung informieren und Fragen beantworten:

Datum: **Montag, 20. Juni 2016, 19.45 Uhr**

Ort: **Forum Triengen**

Der Gemeinderat freut sich auf ein zahlreiches Erscheinen und eine angeregte Diskussion.

1.3 Einsprachen

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung der vorliegenden Entwürfe haben (insbesondere betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), können bis spätestens **Dienstag, 5. Juli 2016** (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel zu richten an den **Gemeinderat Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen**.



Da es sich um eine Teilrevision der Ortsplanung handelt, kann in den **Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof** nur gegen tatsächliche Änderungen der Planungsinstrumente Einsprache erhoben werden. Einsprachen gegen unveränderte Planungsinhalte sind nicht zulässig.



Im **Ortsteil Winikon** (massgebend sind die früheren Gemeindegrenzen) kann gegen jede Festlegung in den Planungsinstrumenten Einsprache erhoben werden, da die Integration der Ortsplanung Winikon in die Ortsplanung Triengen juristisch als Gesamtrevision zu betrachten ist.

1.4 Behandlung der Einsprachen

Nach Abschluss des Auflageverfahrens sind für die verschiedenen Planungsinstrumente unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

1.4.1 Einsprachen gegen die Zonenpläne, Teilzonenpläne und das BZR

- Der Gemeinderat prüft allfällige Einsprachen und versucht, sich mit den Einsprechern zu verständigen. Hat die Verständigung eine wesentliche Änderung der Auflageakten zur Folge, so wird das Einspracheverfahren für betroffene Dritte wiederholt (§ 62 Abs. 2 PBG).
- Kann eine Einsprache nicht gütlich erledigt werden, teilt der Gemeinderat dem Einsprechenden schriftlich mit, warum den Stimmberechtigten beantragt wird, die Einsprache abzuweisen oder darauf nicht einzutreten (§ 62 Abs. 3 PBG).

1.4.2 Einsprachen gegen die Waldfeststellung Steibäre

- Die Dienststelle lawa, Abteilung Wald, entscheidet im Rahmen des Waldfeststellungsverfahrens auch über allfällige Einsprachen. Der Gemeinderat leitet deshalb Einsprachen, die den Wald betreffen, an die Dienststelle lawa weiter.

1.5 Weiteres Vorgehen

1.5.1 Änderung Zonenplan und Reglement

- Nach der Behandlung der Einsprachen unterbreitet der Gemeinderat die neuen Zonenpläne, Teilzonenpläne sowie das BZR den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Dabei begründet er seine Anträge, die nicht gütlich erledigten Einsprachen abzuweisen oder darauf nicht einzutreten. Auch wesentliche Abweichungen zum Ergebnis der Vorprüfung sind zu begründen (§ 63 Abs. 1 PBG).
- Anschliessend an die Gemeindeversammlung reicht der Gemeinderat die von den Stimmberechtigten beschlossenen Zonenpläne, Teilzonenpläne und das BZR dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung ein (§ 20 PBG).

1.5.2 Waldfeststellung

- Der Regierungsrat genehmigt die Zonenpläne mit den eingetragenen statischen Waldrändern oder verfügt die Anpassung der Zonenpläne gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen gemäss den Art. 10 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG).

1.6 Planungszone

Die neuen Zonenpläne, Teilzonenpläne sowie das BZR erhalten gemäss § 85 Abs. 2 PBG mit der öffentlichen Auflage die rechtliche Wirkung einer Planungszone. Demzufolge müssen bis zum Regierungsratsentscheid sowohl die neuen wie auch die bisherigen Bestimmungen beachtet werden.

2 Ausgangslage und Absichten des Gemeinderats

Die Gemeindeversammlung von Triengen hat am 28. Juni 2010 dem totalrevidierten Bau- und Zonenreglement sowie den Zonenplänen Siedlung und Landschaft für die Ortsteile Kulmerau, Triengen und Wilihof zugestimmt. Ebenfalls zugestimmt wurde dem kommunalen Verkehrs- Erschliessungsrichtplan. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 hat der Regierungsrat diese Unterlagen genehmigt.

Die Gemeindeversammlung von Winikon hat ihren Planungsgrundlagen am 1. März 1996 zugestimmt. Diese wurden vom Regierungsrat am 25. März 1997 genehmigt. In der Zwischenzeit wurden Teilrevisionen in den Jahren 2002 und 2008 durch den Regierungsrat genehmigt.

Der Ortsteil Winikon, der erst mit der Fusion am 1. Januar 2009 zur Gemeinde Triengen gestossen ist, wurde bei der Gesamtrevision der Ortsplanung in Triengen bewusst ausgeklammert, da die Revision zum Zeitpunkt der Fusion bereits weit fortgeschritten war. Schon damals bestand jedoch die Absicht, die Integration der Ortsplanung Winikon umgehend an die Hand zu nehmen.

Verschiedene Gesetzesgrundlagen, so das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Gewässerschutzgesetzgebung und das Luzerner Planungs- und Baugesetz (PBG) sind in den letzten Jahren umfassend revidiert worden. Aufgrund der Unklarheiten über die Auswirkungen dieser Änderungen liess sich der Gemeinderat etwas mehr Zeit mit der Umsetzung in die kommunale Nutzungsplanung. Die neuen Grundlagen sind nun soweit möglich in die Revision eingeflossen.

Beim Gemeinderat Triengen gingen in den letzten Jahren diverse Ein- und Umzonungsbegehren von Grundeigentümern und auch einzelne Einzonungsanträge von Unternehmen ein, die jetzt in die Teilrevision integriert werden sollen. Ausserdem wurden die Verhandlungen mit Familie Fischer, Steinbärenhof, soweit konkretisiert, dass die bereits seit Jahren angestrebte Einzonung des Gebiets Steibäre südlich des Steinbärenbachs berücksichtigt werden konnte.

Weiter sollen einige alte Gestaltungspläne aufgehoben werden, da diese Gebiete inzwischen vollständig überbaut sind und keine speziellen Rechte mehr gesichert werden müssen.

3 Organisation und ortsplanerische Zielsetzungen

3.1 Mitglieder der Ortsplanungskommission

Der Gemeinderat wählte am 11. Juni 2011 eine Ortsplanungskommission (OPK), die den ursprünglichen Aufgaben entsprechend, insbesondere mit Personen aus dem Ortsteil Winikon besetzt ist. Die Ortsparteien von Triengen wurden um Nominierungen ersucht.

Der OPK gehören folgende Personen an:

- Arnold Armin, Bahnhofliweg 5, Triengen
- Bienz Martin, Rain 10, Kulmerau (ab 1.10.2011)
- Fischer Johann, Schulhausstrasse 5, Winikon
- Fischer Josef, Geisswand 2, Triengen (Gemeinderat, Projektleiter Ortsplanung)
- Feuz Kurt, Dorfstrasse 1, Winikon
- Häfliger Jeanette, Dorfstrasse 16, Winikon (OPK-Präsidium)
- Lindemann Daniel, Gässlihalde 5, Winikon
- Leupi Beat, Hinterbergstrasse 1, Winikon

- Sigrist Kilian, Feldgasse 24, Triengen (ab. 1.9.2012 Gemeinderat)
- Stampfli Victor, Dorfstrasse 28, Winikon (bis 31.12.2011)
- Steiger Adrian, Guggisberg 4, Triengen (bis 1.10.2011, Rücktritt aufgrund Wegzug)
- Steiger Jules, Rütihofstrasse 2
- Wyss Armin, Hofackerrain 10, Triengen (Gemeindeschreiber II, Protokoll)

Die OPK nahm am 4. Juli 2011 ihre Arbeit auf. Der Gemeinderat orientierte laufend in der Lokalpresse und auf der Homepage der Gemeinde über den Stand des Ortsplanungsverfahrens.

3.2 Verantwortliche Planer

Wesentliche Teile der Planungsarbeiten übernahm Gemeinderat Josef Fischer. Lukas Huber und Romeo Venetz vom Büro Kost + Partner AG in Sursee wurden als Ortsplaner mit der fachlichen Beratung und den Zeichner-Arbeiten beauftragt.

4 Bisheriger Planungsverlauf

4.1 Raumentwicklungskonzept 2012

Als erstes überarbeitete die OPK das Siedlungsleitbild aus dem Jahre 2007, dehnte es auf den Ortsteil Winikon aus und entwickelte daraus ein Raumentwicklungskonzept (REK), das aufzeigt,

- wie sich die Gemeinde Triengen mit ihren Ortsteilen entwickeln soll,
- welches die Ziele der Entwicklung sind und
- wie diese Ziele erreicht werden sollen.

Die notwendigen Statistiken und Unterlagen wurden durch das beauftragte Planungsbüro bereitgestellt.

Im Mai 2012 verabschiedete die OPK das REK. Es wurde zur Vernehmlassung auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und am 25. Juni 2012 orientierte der Gemeinderat an einer öffentlichen Orientierungsversammlung über das REK.

Im Juni 2012 wurden die Unterlagen zum REK der kantonalen Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) zur Stellungnahme zugestellt. Die Antwort der rawi vom 11. Juli 2012 zeigte, dass sich die Planungsgrundsätze des REK im Wesentlichen gut mit den übergeordneten Grundsätzen einer nachhaltigen und massvollen Siedlungsentwicklung decken. Zu begrüssen sei insbesondere die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Ortsteil Triengen und die bessere Nutzung der vorhandenen Reserven. Es wurde andererseits aber auch darauf hingewiesen, dass die Bauzonenreserven noch immer zu gross seien und eine Auszonung diverser Parzellen vertieft zu prüfen sei.

Anlässlich einer Aussprache im September 2012 zwischen Vertretern der Gemeinde Triengen, des Planungsbüros und der Dienststelle rawi wurden die kritischen Punkte eingehend besprochen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

4.2 Vorprüfungsverfahren

Im September 2014 wurden die Planungsentwürfe bei den kantonalen Dienststellen zur Vorprüfung eingereicht. Offene Fragen wurden im Rahmen einer Koordinationssitzung mit Vertretern von Gemeinde,

des Planungsbüros und des Kantons im Januar 2015 diskutiert. Mit den Stellungnahmen vom 6. und 23. Februar 2015 forderte die Dienststelle – teilweise aufgrund geänderter Gesetzesgrundlagen – diverse Anpassungen der Planungsinstrumente und ergänzende Unterlagen.

Die Planungsentwürfe wurden entsprechend nochmals durch die OPK geprüft und angepasst. Aufgrund der im Oktober bzw. Dezember 2015 ergänzend eingereichten Unterlagen konnte die Vorprüfung mit den Berichten vom 9. Dezember 2015 (Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil) bzw. 24. März 2016 (restliche Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung) abgeschlossen werden. Die OPK und der Gemeinderat prüften die in den Vorprüfungsberichten enthaltenen Auflagen und Empfehlungen und beschlossen nochmals einige Anpassungen.

Im Vergleich zu den Vorprüfungsakten 2014 können die Änderungen wie folgt zusammengefasst werden:

- Die inzwischen genehmigte Erweiterung der Abbauzone auf der Kulmerauer Allmend (eine Pendeuz der Gesamtrevision 2010) ist in den Zonenplänen nachgeführt worden.
- Die im kantonalen Baulinien-Datensatz für die Gemeinde Triengen dargestellten Baulinien werden im Zonenplan Siedlung gemäss der Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 orientierend dargestellt. Die bestehenden, in den Zonenplänen verbindlich festgelegten Gewässerbaulinien bleiben rechtskräftig und werden erst im Rahmen einer zukünftigen Ortsplanungsrevision durch die Grünzonen Gewässerraum (GWR) abgelöst. Weitere kommunale Baulinien sind definitiv gestrichen worden – damit ist eine weitere Pendeuz aus der Gesamtrevision 2010 erledigt worden.
- Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der hängigen Beratung auf Bundesebene zur Gewässerschutzverordnung werden grundsätzlich noch keine Gewässerräume (GWR) festgelegt. Im Einzonungsgebiet Steibäre sowie in den Umzonungsgebieten Oberdorf und Underdorf Winikon wird jedoch der GWR innerhalb der Bauzonen für die entsprechenden Gewässerabschnitte gemäss der Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 festgelegt.
- Aufgrund der Nachführung des Grundbuchs und der Vermessungsdaten ist die Abgrenzung zwischen Wald- und Landwirtschaftsflächen in diversen Gebieten korrigiert worden.
- Die im Jahr 2012 aktualisierte und nun gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2015 im Gebiet Bad Knutwil ergänzte Gefahrenkarte wird gemäss dem Gefahrenhinweismodell anstelle des ursprünglich beabsichtigten Modells mit Gefahrenschutzverordnung in die Nutzungsplanung umgesetzt.
- Das Übrige Gebiet B (zukünftig Reservezone) im Gebiet Steibäre/Lisibüel, das im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision nicht eingezont wird, soll in die Landwirtschaftszone zurückgezont werden, da in den nächsten Jahren kein Einzonungsbedarf in dieser Grössenordnung bestehen wird.
- Die Einzonung in die Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil wurde redimensioniert und umfasst nur noch die für den Neubau und die Erschliessung benötigte Fläche. Die Fläche für die Wildhecke verbleibt in der Landwirtschaftszone. Die Wildhecke wird als Naturobjekt im Zonenplan dargestellt. In den Zonenbestimmungen wird in Übereinstimmung mit dem Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2015 auf eine Rückbaupflicht verzichtet.

Der Nachweis betreffend Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgefleichen (FFF) ist erbracht und vom Kanton mit dem Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2015 anerkannt worden.

Der Perimeter der Gefahrenkarte ist im Gebiet Bad Knutwil um die Einzonungsfläche erweitert worden. Diese Massnahme hat allerdings keine Auswirkungen auf die Ortsplanungsinstrumente.

Das BZR wird in mehreren Punkten geringfügig gemäss den Hinweisen im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 korrigiert.

Tabelle 1: Überführung Zonenkonzept Winikon in das Zonenkonzept Triengen

Bisheriger Zonenplan Siedlung Winikon		Neuer Zonenplan Siedlung Triengen	
Zonentyp	VG AZ (wovon für Wohnen) / ÜZ	Zonentyp	VG AZ (wovon für Wohnen) / ÜZ
Dorfzone (D)	3 AZ 0.65 (0.50)	Dorfzone B (DB)	3 AZ 0.70 (0.50)
Zweigeschossige Wohnzone (W2)	2 AZ 0.30	Zweigeschossige Wohnzone B (W2B)	2 AZ 0.35
Zweigeschossige Wohnzone verdichtet (W2-D)	2 AZ 0.45		
Dreigeschossige Wohnzone (W3)	3 AZ 0.45	Dreigeschossige Wohnzone B (W3B)	3 AZ 0.50
Gewerbezone A (Gw-A)	ÜZ 0.40	Arbeitszone IV (A IV)	
Gewerbezone B (Gw-B)	ÜZ 0.45	Arbeitszone III (A III)	ÜZ 0.40
Sonderbauzone Widemoos (SW)		Sonderbauzone Widemoos (SW)	
Grünzone (Gr)		Grünzone (GZ)	
Übriges Gebiet (UeG)		Reservezone (R)	
			FIH / FaH / FaL
			FIH 10 m
			FIH 13 m
			FIH 15 m / FaH 12.5 m

VG = Anzahl Vollgeschosse

AZ = Ausnutzungsziffer

ÜZ = Überbauungsziffer

FIH = Firsthöhe

FaH = Fassadenhöhe

FaL = Fassadenlänge

Gestaltungsplan-Boni und andere Zuschläge nicht berücksichtigt


Auf die Empfehlungen betreffend Naturschutz, Siedlungsökologie, Heckenschutz und Terrainveränderungen wird nicht eingetreten. Diese Anliegen sind im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung diskutiert worden und sollen im Sinn der Planbeständigkeit nicht schon wieder geändert werden. Sie können im Rahmen der nächsten Gesamtrevision wieder geprüft werden.

Die Auflagen im Zusammenhang mit der Einzonung Steibäre hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und bemüht sich um eine sachgerechte Umsetzung:


- Der Gemeinderat beabsichtigt, einen Planungsprozess einzuleiten, der zu einem qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Bebauungskonzept führen soll. Gemäss der Vorgabe in der Stellungnahme vom 6. Februar 2015 soll eine „Wohnüberbauung mit Einfamilienhausqualität in verdichteter Form“ entstehen. Zudem wird die Zertifizierung als 2000-Watt-Areal gemäss den Vorgaben des Vereins Energiestadt angestrebt.
- Gemäss Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 muss die Einzonung flächengleich durch eine kompensatorische Auszonung von Arbeitszonen (Teilflächen der Parzellen Nr. 55 und 151, GB Winikon) kompensiert werden. Der Rechtsdienst BUWD und die Dienststelle rawi haben bestätigt, dass die vorliegenden Zonenplan-Entwürfe dieser Vorgabe entsprechen.

Betreffend kompensatorischer Auszonungen im Zusammenhang mit den Einzonungen im Ortsteil Winikon konnte noch keine abschliessende Lösung gefunden werden. Die OPK und der Gemeinderat werden die Situation nach der öffentlichen Auflage neu beurteilen und in Absprache mit den kantonalen Dienststellen eine geeignete Lösung präsentieren.

5 Zonenplan Siedlung

 Der Entwurf des revidierten Zonenplans Siedlung kann auf der Gemeindekanzlei oder unter www.triengen.ch eingesehen werden. Zudem kann ein Ausdruck einzelner Ausschnitte mit orientierendem Charakter auf der Bauverwaltung bestellt werden.

5.1 Überführung Zonenkonzept Winikon in das Zonenkonzept Triengen

 Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ nicht hervorgehoben, da der Plan sonst kaum mehr lesbar wäre.

Die Zonenkonzepte der bisherigen Ortsplanungen Triengen inkl. Kulmerau und Wilihof einerseits und der Ortsplanung Winikon unterscheiden sich zum Teil deutlich. Die Schaffung neuer, nur in Winikon anzutreffender Zonentypen in der Ortsplanung Triengen wäre in den meisten Fällen jedoch nicht zweckmässig. Die OPK und der Gemeinderat schlagen – abgesehen von einigen in den folgenden Kapiteln beschriebenen Umzonungen – folgende Lösung vor (vgl. Tabelle 1 auf der Seite nebenan):

- Die Dorfzone Winikon (D) wird in die Dorfzone B (DB) gemäss BZR Triengen überführt.
- Die zweigeschossige Wohnzone (W2) und die zweigeschossige Wohnzone verdichtet (W2-D) werden der zweigeschossigen Wohnzone B (W2B) zugewiesen.
- Die dreigeschossige Wohnzone (W3) wird der dreigeschossigen Wohnzone B (W3B) zugeteilt.
- Die Gewerbezone A (Gw-A) wird der Arbeitszone IV (A IV) mit Lärmempfindlichkeitsstufe IV zugewiesen.
- Die Gewerbezone B (Gw-B) wird der Arbeitszone III (A III) mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zugeteilt.

Tabelle 2: Umzonungen im Ortsteil Winikon

Zonenplan Nr.	(Teil-) Parzellen Nr.	Bisheriger Zonenplan Siedlung Winikon			Neuer Zonenplan Siedlung		
		Zonentyp	VG	AZ (wovon für Wohnen) / ÜZ	Zonentyp	VG	AZ (wovon für Wohnen) / ÜZ
1	124	Dorfzone (D)	3	AZ 0.65 (0.50)	Arbeitszone III (A III)		ÜZ 0.40 FiH 15 m / FaH 12.5 m
2	151				Arbeitszone IV (A IV)		
3	145	Gewerbezone B (Gw-B)		ÜZ 0.45	Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3)	3	AZ 0.70 (0.50) FiH 14 m
4	209/211/2						
	12/485	Dorfzone (D)	3	AZ 0.65 (0.50)			
5	192						
6	113/531	Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)			Dreigeschossige Wohnzone (W3B)	3	AZ 0.50 FiH 13 m
8	117						
9	132/529	Zone für öffentliche Zwecke (ÖZ)			Dorfzone B (DB)	3	AZ 0.70 (0.50)

VG = Anzahl Vollgeschosse

AZ = Ausnutzungsziffer

ÜZ = Überbauungsziffer

FiH = Firsthöhe

FaH = Fassadenhöhe

FaL = Fassadenlänge

Gestaltungsplan-Boni und andere Zuschläge nicht berücksichtigt

Wo bestehende Bauten gemäss dem neuen Zonenkonzept nicht mehr zonenkonform sind, gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG. Sie dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden. Ausserdem können sie umgebaut, teilweise umgenutzt oder angemessen erweitert werden, wenn dadurch ihre Rechtswidrigkeit höchstens unwesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dagegen sprechen.

Bei den oben nicht behandelten Zonentypen gibt es inhaltlich keine Änderungen:

- Die Grünzone wird unverändert übernommen.
- Die Sonderbauzone Widemoos wird unverändert übernommen.
- Das Übrige Gebiet (UeG) auf der Parzelle Nr. 213, GB Winikon wird – analog zu den Übrigen Gebieten B (ÜG B) in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof – in die Reservezone gemäss § 55 PBG (Stand 1. Januar 2014) überführt.

Auf eine Etappierung der Bauzonen wird zukünftig verzichtet. Wie in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof werden neu alle Baulandreserven der Bauzone 1. Etappe zugeteilt.

5.2 Umzonungen im Ortsteil Winikon



Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ farblich hervorgehoben.

Für einige Flächen schlagen die OPK und der Gemeinderat abweichend vom neuen Zonenkonzept gemäss Kapitel 5.1 Umzonungen vor, die nachfolgend beschrieben, mit Zonenplanausschnitten orientierend illustriert und in Tabelle 2 auf der Seite nebenan zusammengestellt werden.

5.2.1 Arbeitszonen Reitnauerstrasse (vgl. Nr. 1 und 2 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 14)

Die Zonengrenzen stimmen heute nicht mit den Parzellengrenzen überein. Ab der Parzelle Nr. 124, GB Winikon wird deshalb eine Fläche von rund 450 m² von der Dorfzone (D) in die Arbeitszone III (A III) umgezont (Nr. 1 im Zonenplanausschnitt), und ab der Parzelle Nr. 151, GB Winikon eine Fläche von knapp 1'200 m² von der Dorfzone in die Arbeitszone IV (A IV, Nr. 2).

5.2.2 Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone Dorfstrasse (vgl. Nr. 3 in Zonenplan-Ausschnitt)

Das rund 2'000 m² grosse Areal der Garage Frei AG und Armin Frei AG auf den Parzellen Nr. 145 und 146, GB Winikon (Teilfläche) passt aufgrund der heutigen Nutzungen besser in die Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3) als in die heutige Gewerbezone B (Gw-B).

5.2.3 Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone Oberdorf (vgl. Nr. 4 in Zonenplan-Ausschnitt, Seite 13)

Die Parzellen Nr. 209, 211 und 485, GB Winikon (total rund 4'800 m²) liegen ausserhalb des eigentlichen Dorfkerns und passen aufgrund der gewerblichen Nutzung besser in die Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3) als in die heutige Dorfzone (D). Die Parzelle Nr. 212 mit einem reinen Wohnhaus wird zugunsten eines verständlichen Zonenkonzepts ebenfalls in die AW3 umgezont.

5.2.4 Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone Oberdorf (vgl. Nr. 5 in Zonenplan-Ausschnitt)

Die Parzelle Nr. 192, GB Winikon mit einer Fläche von knapp 1'700 m² liegt ausserhalb des eigentlichen Dorfkerns und passt aufgrund der gewerblichen Nutzung besser in die Dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone (AW3) als in die heutige Dorfzone (D).

Für den auf dieser Parzelle liegenden Abschnitt des Dorfbachs wird gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 der Gewässerraum (GWR) mit einer überlagernden Grünzone Gewässerraum (GG) gesichert. Im Fall einer zukünftigen Bachöffnung wird das Gewässer an den Parzellenrand verlegt.

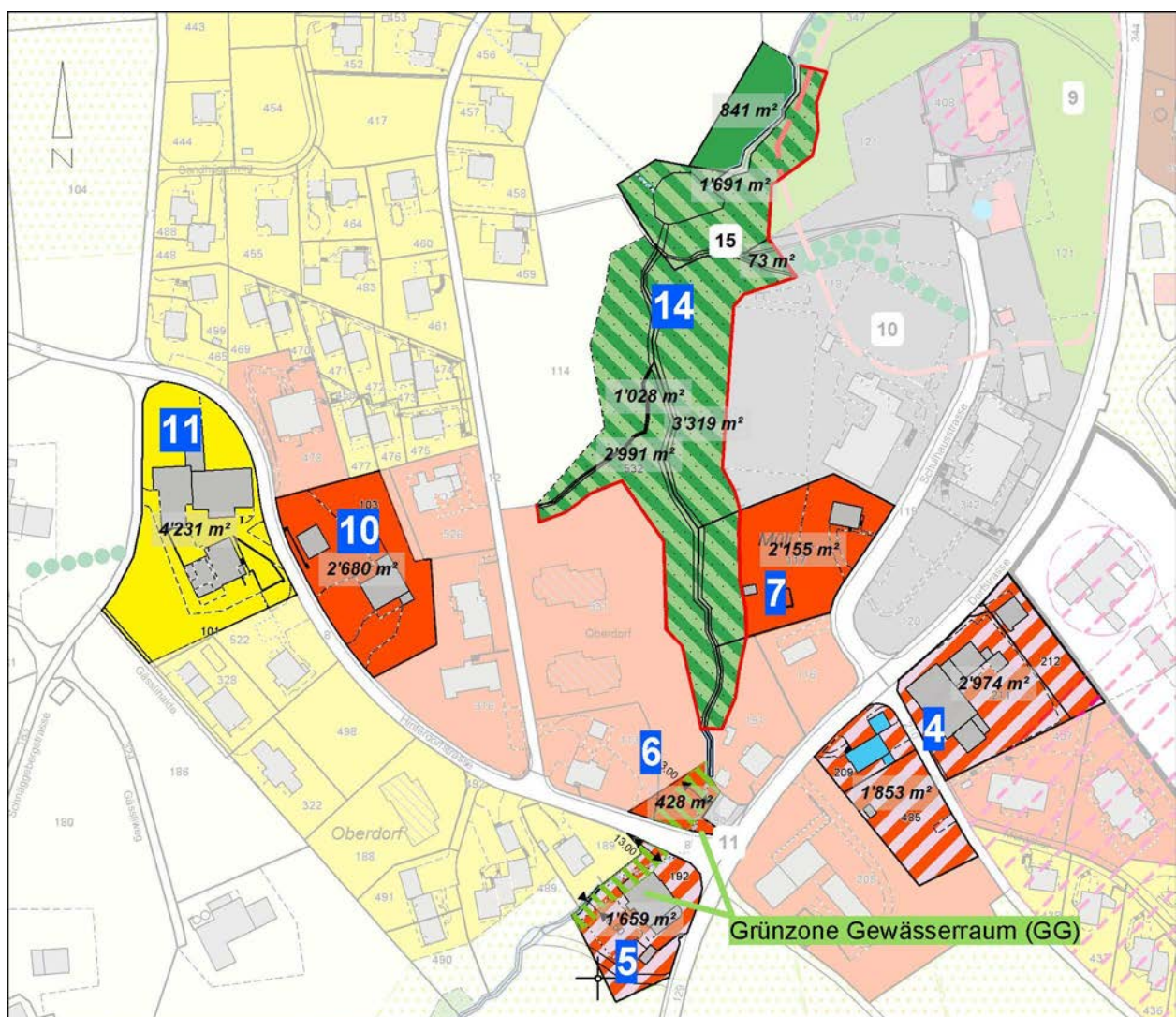
5.2.5 Dreigeschossige Wohnzone B Oberdorf (vgl. Nr. 6 in Zonenplan-Ausschnitt unten)

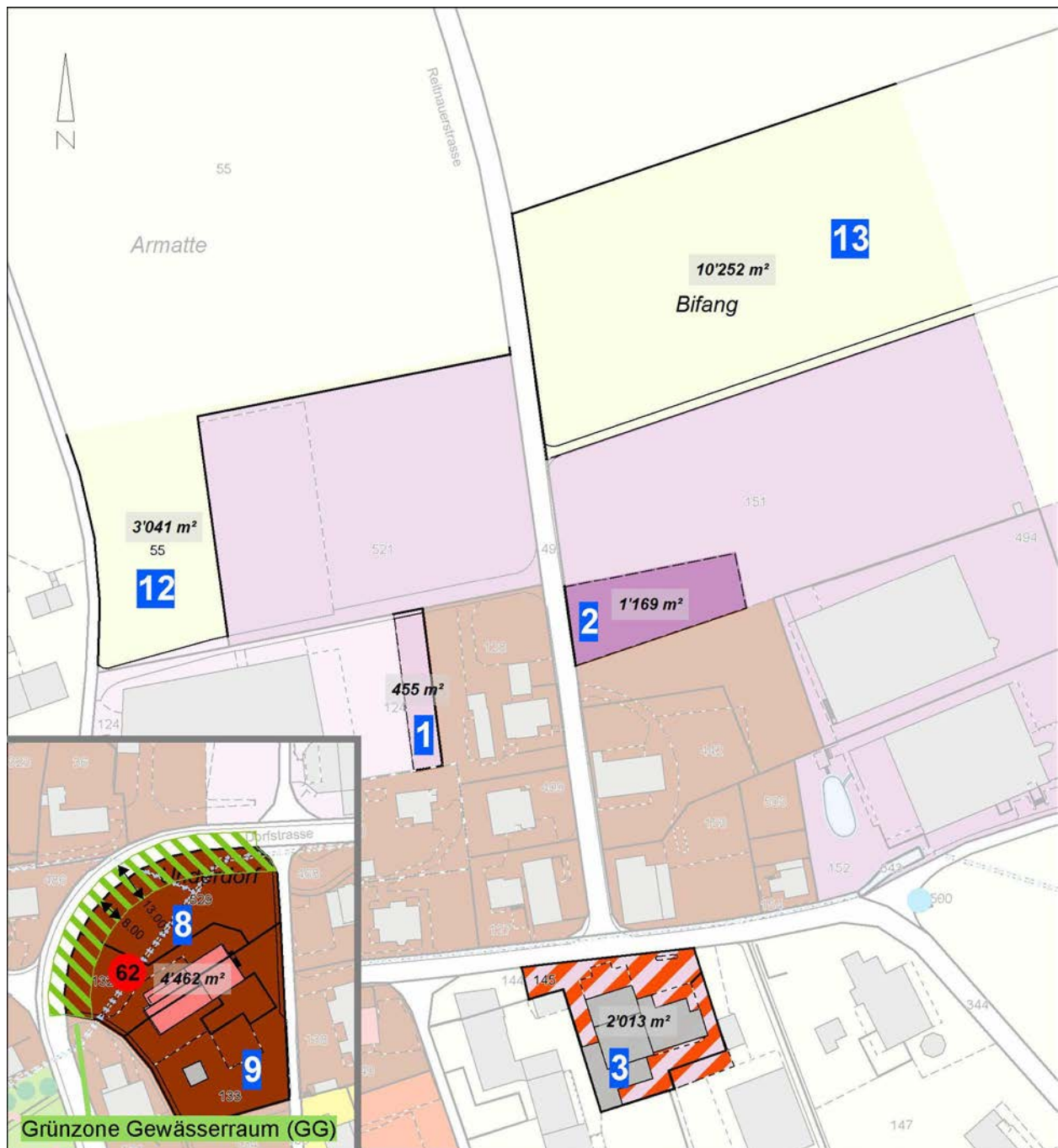
Die der Zone für öffentliche Nutzungen (ÖZ) zugewiesenen Teilflächen der Parzellen Nr. 113 und 531, GB Winikon (rund 400 m²) in Privatbesitz werden für öffentliche Aufgaben nicht benötigt. Sie werden deshalb in die Dreigeschossige Wohnzone B (W3B) umgezont. Die Parzelle Nr. 190 verbleibt in der ÖZ.

Für den auf dieser Parzelle liegenden Abschnitt des Dorfbachs wird gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 der Gewässerraum (GWR) mit einer überlagernden Grünzone Gewässerraum (GG) gesichert.

5.2.6 Dreigeschossige Wohnzone B Müli (vgl. Nr. 7 in Zonenplan-Ausschnitt)

Die der Zone für öffentliche Nutzungen (ÖZ) zugewiesene Teilfläche der Parzelle Nr. 117, GB Winikon im Umfang von knapp 2'200 m² in Privatbesitz wird für öffentliche Aufgaben nicht benötigt. Sie wird deshalb in die Dreigeschossige Wohnzone B (W3B) umgezont.





5.2.7 Dorfzone B Steigass / Underdorf (vgl. Nr. 8 in Zonenplan-Ausschnitt oben)

Die der Zone für öffentliche Nutzungen (ÖZ) zugewiesenen Parzellen Nr. 132 und 529, GB Winikon im Umfang von knapp 2'500 m² in Privatbesitz werden für öffentliche Aufgaben nicht benötigt. Sie werden deshalb in die Dorfzone B (DB) umgezont.

Für den auf diesen Parzelle liegenden Abschnitt des Dorfbachs wird gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 der Gewässerraum (GWR) mit einer überlagernden Grünzone Gewässerraum (GG) gesichert. Spätestens bei der Realisierung eines zukünftigen Bauprojekts auf den Parzellen Nr. 132 und 529 wird der Bach in ein Trassee entlang der Dorfstrasse verlegt.

5.3 Einzonungen im Ortsteil Winikon



Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ farblich hervorgehoben.

Mitten im Siedlungsgebiet oder direkt angrenzend befinden sich einige ehemalige Landwirtschaftsbetriebe. Die Gebäude sind unternutzt und zum Teil in renovations- oder ersatzbedürftigem Zustand. Die Einzonung dieser Parzellen stellt keine Erweiterung der überbauten Flächen dar, sondern ermöglicht die Erhaltung und sinnvolle Erweiterung der Dorfstrukturen.

5.3.1 Dorfzone B Steigass / Unerdorf (vgl. Nr. 9 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 14)

Die knapp 2'000 m² grosse Parzelle Nr. 133, GB Winikon wird der Dorfzone B (DB) zugeteilt. Zusammen mit den Parzellen Nr. 132 und 529, GB Winikon (Nr. 8) ergibt sich die Chance zur Realisierung einer neuen, Überbauung mit einer massvollen Dichte mitten im Dorfkern Winikon, der so qualitativ aufgewertet werden kann.

5.3.2 Dreigeschossige Wohnzone B Hinterdorfstrasse (vgl. Nr. 10 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 13)

Die Parzelle Nr. 103, GB Winikon mit einer Fläche von knapp 2'700 m² wird analog zu den angrenzenden Gebieten der Dreigeschossigen Wohnzone B (W3B) zugewiesen. Damit wird eine Siedlungslücke geschlossen.

5.3.3 Zweigeschossige Wohnzone B Hinterdorfstrasse (vgl. Nr. 11 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 13)

Die Parzelle Nr. 101, GB Winikon (knapp 4'300 m²) wird in die Zweigeschossige Wohnzone B (W2B) eingezont. Damit wird das Siedlungsgebiet zweckmässig arrondiert, und die bereits eingezonten Parzellen Nr. 322 und 328, GB Winikon werden raumplanungsrechtlich korrekt erschlossen.

5.4 Auszonungen im Ortsteil Winikon



Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ farblich hervorgehoben.

Die OPK und der Gemeinderat haben im Bewusstsein, dass die Baulandreserven den nachweisbaren Bedarf vor allem im Ortsteil Winikon deutlich übersteigen, diverse Auszonungsmöglichkeiten geprüft und intensiv diskutiert. Zwei grössere Auszonungen aus der bisherigen Gewerbezone A (Gw-A) in die Landwirtschaftszone (L) ermöglichen die in etwa flächengleiche Kompensation der Einzonung Steibäre im Ortsteil Triengen. Ausserdem kann davon ausgegangen, dass mit den Auszonungen auch Fruchtfolgeflächen in diesem Umfang langfristig gesichert sind.

5.4.1 Landwirtschaftszone Schützenstrasse (vgl. Nr. 12 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 14)

Gemäss dem Gesuch des Grundeigentümers wird die Parzelle Nr. 55, GB Winikon (Teilfläche von rund 3'000 m²) aus der heutigen Gewerbezone A (Gw-A) in die Landwirtschaftszone (L) ausgezont.

5.4.2 Landwirtschaftszone Reitnauerstrasse (vgl. Nr. 13 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 14)

Aufgrund fehlender Überbauungsabsichten wird die Parzelle Nr. 151, GB Winikon (Teilfläche von ca. 10'250 m²) aus der heutigen Gewerbezone A (Gw-A) in die Landwirtschaftszone (L) ausgezont.

5.6.2 Dreigeschossige Wohnzone A Murhubel

(vgl. Zonenplan-Ausschnitt auf der Seite 16 unten links)

Die Parzellen Nr. 76 und 916, GB Triengen mit einer Fläche von zusammen rund 7'800 m² liegen heute in der Zweigeschossigen Wohnzone B (W2B). Im Sinne einer besseren Ausnützung wird die Fläche in die Dreigeschossige Wohnzone A (W3A) umgezont. An dieser zentralen Lage sollen die Landreserven möglichst gut ausgenützt werden. Eine dichtere Überbauung ist hier durchaus verträglich.

5.7 Ein- und Rückzonungen Steibäre, Triengen



Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ farblich hervorgehoben.

5.7.1 Einzonung Steibäre (vgl. Zonenplan-Ausschnitt auf der Seite nebenan)

Das Gebiet Steibäre /Lisibüel eignet sich sowohl aus raumplanerischer Sicht wie auch von der Wohnqualität für eine Einzonung. Aus diesem Grund bemüht sich der Gemeinderat seit längerer Zeit um die Umsetzung dieses Vorhabens. Die Einteilung von ca. 3 ha in das Übrige Gebiet B (ÜG B) bei der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung war eine deutliche Willenskundgebung des Stimmvolkes für eine Wohnzonen-Erweiterung in diese Richtung. Dies wurde in allen Gesprächen und Entscheiden denn auch so unterstützt. Eine Einzonung der gesamten heute dem ÜG B zugeteilten Fläche könnte der Kanton nicht genehmigen, da der entsprechende Bedarfsnachweis nicht erbracht werden kann. Die OPK und der Gemeinderat haben deshalb beschlossen, nur den Teil südlich des Steibärebachs einzuzonen.

Rund 14'000 m² ab der Parzelle Nr. 459, GB Triengen werden in die Zweigeschossige Wohnzone B (W2B) mit Gestaltungsplanpflicht eingezont. Unter Berücksichtigung des Waldabstands und des Gewässerabstands werden ca. 10'000 m² überbaubar sein.

Für den auf dieser Parzelle liegenden Abschnitt des Steibärebachs wird gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 der Gewässerraum (GWR) mit einer überlagernden Grünzone Gewässerraum (GG) gesichert.

Folgende Argumente sprechen für diese Einzonung:

- Triengen hat eine kompakte Siedlungsstruktur, an die sich das Einzonungsgebiet angliedert.
- Das Einzonungsgebiet wird direkt und kostengünstig über bestehende Infrastrukturen erschlossen.
- Es werden keine Fruchtfolgeflächen tangiert, nur landwirtschaftlich wenig wertvolle Hanglage.
- Die Südwest-Hanglage eignet sich hervorragend für Wohnungsbau.
- Dank des abgeschlossenen Kaufrechtsvertrags der Gemeinde mit dem heutigen Eigentümer kann der Gemeinderat direkt Einfluss nehmen auf die Planung der neuen Überbauung und eine hohe Qualität gewährleisten.
- Mit diesem Wachstumsschritt wird – zusammen mit den erst längerfristig nutzbaren Innenentwicklungspotenzialen – die bauliche Entwicklung der Gemeinde Triengen gesichert.
- Der heutige Landwirtschaftsbetrieb führt in den angrenzenden Wohnquartieren zu kaum vermeidbaren Lärm- und Geruchsmissionen. Die vorgeschlagene Lösung erlaubt dem Eigentümer, an einem anderen Ort einen Landwirtschaftsbetrieb ohne derartige Probleme zu erwerben.

Aus all diesen Gründen sind die OPK und der Gemeinderat überzeugt, dass die vorgeschlagene Einzonung in die W2B mit Gestaltungsplanpflicht aus raumplanerischer, wirtschaftlicher und politischer Sicht für die Gemeinde Triengen eine einmalige Chance darstellt. Eine im Mai 2015 an der Hochschule Luzern abgeschlossene Studienarbeit von Lukas Huber, Kost + Partner AG, stützt diese Beurteilung und zeigt Möglichkeiten für das weitere Vorgehen auf.

Gemeinderat und OPK sehen vor, bei der weiteren Umsetzung dieser Einzonung und Überbauung alle Betroffenen partnerschaftlich in die Verfahren mit einzubeziehen. Die Planung von Überbauung und Erschliessung soll nach der Genehmigung der Einzonung in einem breiten Mitwirkungsverfahren angegangen werden.

5.7.2 Waldfeststellung Steibäre (vgl. Waldfeststellungsplan)

Das Einzonungsgebiet grenzt an Wald, weshalb ein Waldfeststellungsverfahren notwendig ist. Der Waldfeststellungsplan liegt ebenfalls öffentlich auf.

5.7.3 Landwirtschaftszone Steibäre (vgl. Zonenplan-Ausschnitt auf Seite nebenan)

Die heute dem Übrigen Gebiet B (ÜG B) zugeteilten Parzellen Nr. 459, 508, 553 und 554, GB Triengen (Teilflächen) werden in die Landwirtschaftszone (L) zurückgezont, da der Bedarf für eine Einzonung in den nächsten Jahren nicht nachweisbar sein wird. Der Kanton hat diese Rückzonung im Vorprüfungsbericht vom 24. März 2016 ausdrücklich begrüsst.

Ein Teil der Rückzonungsfläche gehört zu einem geologisch-geomorphologischen Objekt gemäss dem kantonalen „Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung Teil II“. Die Geotopschutzzone mit Kern- und Umgebungsbereich wird deshalb entsprechend erweitert.

5.8 Ein- und Umzonung Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil



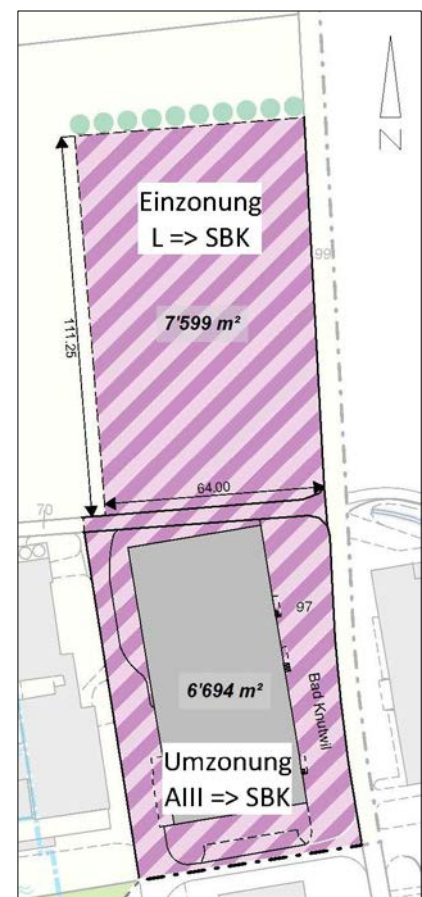
Die in diesem Kapitel behandelten Flächen werden im Plan „Zonenplan Siedlung Änderungen“ farblich hervorgehoben.

5.8.1 Umzonung Bad Knutwil (vgl. Zonenplan-Ausschnitt nebenan)

Die bestehende Arbeitszone III (A III) mit knapp 6'700 m² im Gebiet Bad Knutwil wird in die neue Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil (SBK) umgezont. Eine Sonderbauzone ist zweckmässiger als eine Arbeitszone, da an diesem Standort kein anderer Betrieb angesiedelt werden soll.

5.8.2 Einzonung Bad Knutwil (vgl. Zonenplan-Ausschnitt nebenan)

Die Mineralquelle Bad Knutwil AG ist ein wichtiger Arbeitgeber der Region, floriert erfreulicherweise bestens und hat in den letzten Jahren bedeutende Wachstums- und Ausbauschritte vorgenommen. Der Betrieb ist aufgrund der vorhandenen Mineralquelle standort-



gebunden. Die vorhandenen Baulandreserven sind allerdings vollständig ausgeschöpft, weshalb die Logistik des Betriebes heute mit umständlichen und unnötigen Fahrten von einem externen Standort her organisiert ist.

Die Firma will nun mit einer Erweiterung die betrieblichen Abläufe optimieren und die Existenz des Betriebs langfristig sicherstellen. Ein weiterer Ausbau steht hingegen nicht zur Diskussion, da die Kapazität der Quelle beschränkt ist.

Deshalb wird ab der Parzelle Nr. 74, GB Wilihof eine Fläche von ca. 7'600 m² in die Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil (SBK) eingezont. Der aktuelle Eigentümer der Einzonungsfläche hat dem Landverkauf schriftlich zugestimmt. Die Reduktion der Fruchtfolgefläche (FFF) wird mit der Aufwertung einer nahen Parzelle kompensiert.

Am nördlichen Zonenrand wird in der Landwirtschaftszone als Zonenabschluss eine Wildhecke gepflanzt und im Zonenplan eingetragen.

Die Verkehrsbelastung wird durch die Einzonung eher abnehmen, da unnötige Zwischentransporte entfallen. Die Gemeinde Knutwil als Eigentümerin der Erschliessungsstrasse ist über das Vorhaben orientiert.

6 Zonenplan Landschaft



Der Entwurf des revidierten Zonenplans Landschaft kann auf der Gemeindekanzlei oder unter www.triengen.ch eingesehen werden. Zudem kann ein Ausdruck einzelner Ausschnitte mit orientierendem Charakter auf der Bauverwaltung bestellt werden.



Mit Ausnahme der neuen Naturschutzzone (vgl. Kapitel Nr. 6.1) werden die nachfolgend beschriebenen Zonenplanänderungen in den Zonenplänen nicht speziell hervorgehoben.

6.1 Naturschutzzone Weiher und Tobel Winikon

(vgl. Nr. 14 in Zonenplan-Ausschnitt auf Seite 13)

Der Bachlauf im Gebiet Weiher und Tobel im Zentrum des Dorfes Winikon ist sehr naturnah und soll möglichst so erhalten bleiben. Die Fläche wird deshalb der Naturschutzzone zugewiesen.

6.2 Geotopschutzzonen im Ortsteil Winikon

Die bisherige Landschaftsschutzzone (Ls) im Ortsteil Winikon wird – wie in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau und Wilihof – durch die Geotopschutzzone (GTZ) gemäss BZR Triengen ersetzt. Die Abgrenzung der GTZ entspricht dem Perimeter der im kantonalen „Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung Teil II (geologisch-geomorphologischen Objekte)“ enthaltenen Schutzgebiete. Diese Anpassung hat folgende Auswirkungen auf den Zonenplan Landschaft:

- In den Gebieten Armatte / Underdorf, Brodchübel und Hinderberg verkleinert sich die unter Landschaftsschutz stehende Fläche.
- In den Gebieten Weid und in den Landwirtschaftsgebieten zwischen dem Dorf Winikon und der Sure werden neue Flächen der Schutzzone zugewiesen.

6.3 Naturobjekte im Ortsteil Winikon

Die Naturobjekte im Ortsteil Winikon sind durch die OPK überprüft und in den neuen Zonenplan Landschaft übernommen worden.

6.4 Obstgärten im Ortsteil Winikon

Die OPK hat die Zweckmässigkeit der im Zonenplan Landschaft Winikon bezeichneten Obstgärten geprüft und festgestellt, dass diese nicht vollumfänglich erhalten werden können (Wirtschaftlichkeit, Feuerbrand etc.). Die Obstgärten werden deshalb im Zonenplan Landschaft nicht mehr dargestellt.

6.5 Abgrenzung von Wald und Landwirtschaftszone

Diverse Waldstücke im Nichtsiedlungsgebiet sind von der Dienststelle IAW als Wald entlassen worden, und der zuständige Geometer hat die Vermessungsdaten entsprechend korrigiert. Im Sinn einer technischen Nachführung ohne Diskussion in der OPK und im Gemeinderat sind die entsprechenden Waldflächen und die angrenzenden Zonen (insbesondere die Landwirtschaftszone) angepasst worden.

7 Weitere Plananpassungen

7.1 Gestaltungspläne

7.1.1 Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Ortsteil Winikon



Diese Zonenplanänderungen werden in den Zonenplänen nicht speziell hervorgehoben.

Im Ortsteil Winikon sind Gebiete im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt, die nicht mehr notwendig ist. Teilweise sind nie Gestaltungspläne erstellt worden, zum Teil sind sie wieder aufgehoben worden. Die Gestaltungsplanpflicht wird deshalb für folgende Gebiete aufgehoben:

- Sonnsite
- Hubel
- Sandhügel / Pfistergasse
- Oberdorf (Parzelle Nr. 531, GB Winikon)
- Hinterdorfstrasse (Parzellen Nr. 522, 328, 498 und 322, GB Winikon)

Für die noch unbebauten Gebiete Sandweid und Pfistergasse (Parzellen Nr. 391, 517 und 518, GB Winikon) und im Widemoos wird die Gestaltungsplanpflicht beibehalten.

Ebenso wird die Gestaltungsplanpflicht im Ortsteil Triengen beibehalten für folgende Gebiete:

- Kappel (Rütihofstrasse)
- Kirchgasse (Parzellen Nr. 265, 271, 272, 274, 1229 und 1251, GB Triengen)
- Winkel (Parzelle Nr. 221, GB Triengen)
- Kirchgasse / Dorf (Parzellen Nr. 28, 31 und 725, GB Triengen)
- Dorf (Triba, Parzellen Nr. 48 und 45, GB Triengen)
- Neuhaus (Parzellen Nr. 1260, 1261 und 1254, GB Triengen)
- Kantonsstrasse (Parzelle Nr. 125, 126, 129 und 130, GB Triengen)
- Mühlegasse (Parzellen Nr. 71 und 72, GB Triengen).

Im Ortsteil Wilihof wird die Gestaltungsplanpflicht für die Sonderbauzone Dieboldswil beibehalten.

Im Ortsteil Kulmerau bestehen keine gestaltungsplanpflichtigen Gebiete.

7.1.2 Aufhebung von Gestaltungsplänen in den Ortsteilen Winikon und Triengen

Im Ortsteil Winikon werden mit dem neuen Artikel 51bis BZR diverse Gestaltungspläne aufgehoben. Diese sind zum Teil sehr alt und nicht mehr zeitgemäss. Die Aufhebung kann gemäss § 22 Abs. 3 PBG im Rahmen des Ortsplanungsverfahrens erfolgen, sonst müsste zu einem späteren Zeitpunkt für jeden aufzuhebenden Gestaltungsplan ein separates Gestaltungsplanverfahren durchgeführt werden:

Es handelt sich im **Ortsteil Winikon** um folgende Gestaltungspläne:

- Gestaltungsplan Hinterdorf vom 30. Oktober 1989, Änderung vom 21. April 1992
- Gestaltungsplan Hubel vom 9. September 2008
- Gestaltungsplan Muracher vom 22. September 1980
- Gestaltungsplan Sandhügelweg vom 8. Oktober 1979

Im **Ortsteil Triengen** werden folgende Gestaltungspläne aufgehoben:

- Gestaltungsplan Gisler vom 14. August 1989, Änderung vom 2. März 2009
- Gestaltungsplan Kantonsstrasse / Murhubelstrasse vom 15. Mai 1995, Änderung vom 21. Juli 1999
- Gestaltungsplan Sagimatte vom 14. August 1989
- Gestaltungsplan Dorfschulhaus vom 18. Juli 2005
- Gestaltungsplan Weiherstrasse vom 31. Januar 1994
- Gestaltungsplan Weinberghalde vom 26. Januar 1996, Änderung vom 29. Juni 1998

7.1.3 Beibehaltung von Gestaltungsplänen

Im **Ortsteil Winikon** bleiben die Gestaltungspläne Widemoos und Oberdorf Winikon (Parzelle Nr. 531, GB Winikon) in Kraft und behalten ihre Gültigkeit.

Im **Ortsteil Wilihof** bleibt der Gestaltungsplan Dieboldswil ebenfalls rechtskräftig.

Auch die folgenden Gestaltungspläne im **Ortsteil Triengen** bleiben in Kraft:

- Kappel
- Kirchgasse (Parzellen Nr. 265, 271, 272, 274, 1229 und 1251, GB Triengen)
- Winkel (Parzelle Nr. 221, GB Triengen)
- Dorf (Parzellen Nr. 45 und 48, GB Triengen)
- Neuhus (Parzellen Nr. 1260, 1261 und 1254, GB Triengen)

Die Bebauungspläne Weiher und Schürgge/Mitterrain im Ortsteil Triengen bleiben ebenfalls rechtskräftig.

7.2 Baulinien

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Triengen 2010 wurde der Bebauungsplan Dorfkern Triengen aufgehoben und wichtige Bestimmungen in das BZR aufgenommen. Die Baulinien entlang verschiedener Kantons- und Gemeindestrassen wurden in einen Baulinienplan ausgelagert, der öffentlich auftrag, aber versehentlich nicht korrekt genehmigt wurde. Diese Pendeuz soll im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision erledigt werden.

Die seither vorgenommenen Abklärungen haben ergeben, dass die Strassenbaulinien mit der Aufhebung des Bebauungsplans Dorfkern ebenfalls aufgehoben worden sind, auch wenn sie im rechtskräftigen

Zonenplan Siedlung Triengen noch orientierend dargestellt sind – es gelten somit einfach die Strassenabstände gemäss Strassengesetz, und bestehende Bauten im Unterabstand haben Bestandesgarantie. Aufgrund einer erneuten Überprüfung des Bedarfs für diese Baulinien haben die kantonale Dienststelle vif, die OPK und der Gemeinderat entschieden, keine neuen Baulinien festzulegen.

Die auf einem anderen Regierungsratsentscheid beruhenden und weiterhin gültigen Baulinien entlang der Kantonsstrasse Richtung Kulmerau und auf der Parzelle Nr. 480, GB Triengen werden im revidierten Zonenplan Siedlung orientierend dargestellt.

Die im Rahmen der Gesamtrevision 2010 verbindlich im Zonenplan Siedlung Triengen festgelegten Gewässerbaulinien entlang diverser Gewässerläufe werden wie bisher als verbindliche Festlegungen im neuen Zonenplan Siedlung dargestellt.

7.3 Kantonales Bauinventar und Archäologische Fundstellen

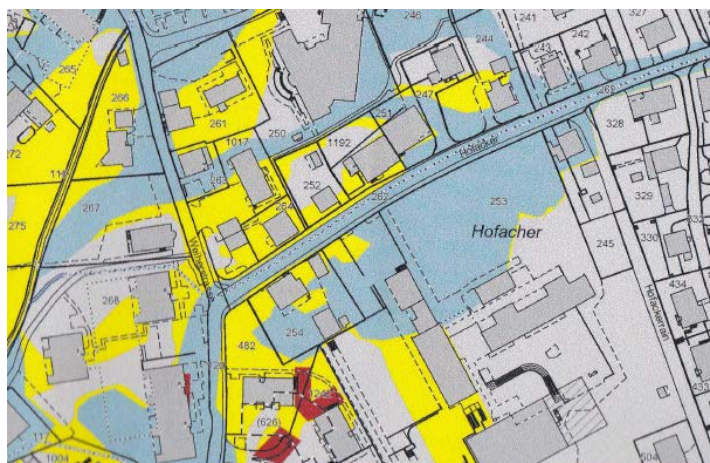
Das Bauinventar ist von der kantonalen Denkmalpflege erhoben und in Kraft gesetzt worden. In den Zonenplänen Siedlung und Landschaft werden deshalb anstelle der bisherigen kommunalen Kulturobjekte die neu inventarisierten Objekte orientierend dargestellt.

An die Stelle der bisherigen Archäologischen Schutzzonen treten die orientierend dargestellten Archäologischen Fundstellen gemäss dem kantonalen Inventar. Abgebildet wird der im Raumdatenpool des Kantons Luzern abrufbare Stand - gemäss Auskunft der Dienststelle Denkmalpflege und Archäologie (DA) wird das Inventar in den nächsten Monaten aktualisiert, weshalb bis zur Genehmigung der Ortsplanungsrevision Änderungen in den Zonenplänen zu erwarten sind.

8 Umsetzung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung

Die im Rahmen der Gesamtrevision 2010 in den Ortsteilen Triengen, Kulmerau sowie bei der ARA Surental festgelegten Gefahrenzonen stimmen nicht mit der aktuell gültigen Gefahrenkarte überein. Für den Ortsteil Winikon ist die Gefahrenkarte noch gar nicht in die Nutzungsplanung umgesetzt worden.

Die Gefahrenzonen werden nun aufgehoben. Die Gefahrenkarte wird neu im Sinn des Gefahrenhinweismodells in die Nutzungsplanung umgesetzt: In den Teilzonenplänen „Plan der Gefahrengebiete, Teil 1 Nord/Ost“ und „Plan der Gefahrengebiete, Teil 2 Süd/West“ werden die Gefahrengebiete gemäss Gefahrenkarte orientierend dargestellt (vgl. unten stehenden, verkleinerten Plan-Ausschnitt). Art. 40bis (Naturgefahren) verweist auf diese Pläne.



Plan der Gefahrengebiete
(Ausschnitt im Ortsteil Triengen)

Orientierender Planinhalt


 Gewässer

 Wald

 Bauzonen

Synoptische Gefahrenkarte

 erhebliche Gefährdung

 mittlere Gefährdung


 geringe Gefährdung

9 Bau- und Zonenreglement (Triengen)

Im Moment gelten in Triengen zwei Bau- und Zonenreglemente (BZR) mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen. Das BZR Winikon wird nun aufgehoben und das BZR Triengen für das ganze Gemeindegebiet eingeführt. Die Integration des Ortsteils Winikon in die Ortsplanung Triengen sowie geänderte übergeordnete Gesetzgebungen bedingen einige Anpassungen und Ergänzungen des BZR Triengen.

Die BZR-Änderungen betreffen folgende Punkte:

- Anpassung von Art. 3 (Baulinien)
- Neuer Art. 18bis (Sonderbauzone Mineralquelle Bad Knutwil SBK)
- Neuer Art. 19bis (Sonderbauzone Widemoos SW) (Übernahme aus dem BZR Winkon)
- Neuer Art. 23bis für die Grünzone Gewässerraum (GG)
- Überführung des "Übrigen Gebietes B" (Art. 25) durch Reservezonen (Anpassung im PBG)
- Neue Bestimmungen betreffend Bauinventar (Artikel 32) und Archäologischen Fundstellen (Art. 28)
- Ersatz von Art. 26 (Gefahrenzonen Wasser und Rutschungen) durch Art. 40bis (Naturgefahren)
- Streichung von Art. 34, da die Zuständigkeit für Bebauungspläne nicht mehr an den Gemeinderat delegiert werden kann
- Aufhebung des BZR und der Zonenpläne Winikon (Art. 51 Abs.2)
- Aufhebung diverser Gestaltungspläne (neuer Art. 51bis)
- Streichung der Tabellen 5 (Kulturobjekte) und 7 (Archäologische Fundstellen) im Anhang – die Objekte sind in den kantonalen Inventaren beschrieben
- Ergänzung der Tabellen in den Anhängen: 2 (Zonen für öffentliche Zwecke), 3 (Grünzonen), 4 (Naturschutzzonen), 6 Aussichtspunkte, 8 (Naturobjekte) und 9 (Geotopschutzzonen) im Ortsteil Winikon

 Im Exemplar, das auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet eingesehen werden kann, sind die Änderungen wie folgt gekennzeichnet:

- Rote Schrift = neu
- Durchgestrichen / gelb hinterlegt = aufgehoben